



# **Bericht**

des Rechnungsprüfungsamtes  
über die Prüfung der

## **Eröffnungsbilanz**

der Stadt Eberswalde  
zum **01.01.2011**



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsauftrag und -gegenstand</b>	<b>1</b>
<b>2. Art und Umfang sowie Rechtsgrundlagen der Prüfung</b>	<b>2</b>
<b>3. Allgemeine Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden</b>	<b>3</b>
3.1 Organisation, Struktur und zeitlicher Ablauf der Einführung der Doppik	3
3.2 Inventur	4
3.3 Anhang	5
3.4 Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	6
<b>4. Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz</b>	<b>7</b>
<b>- Aktiva -</b>	
4.1 Anlagevermögen	7
4.1.1 Immaterielles Vermögen	7
4.1.2 Sachanlagevermögen	7
4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
4.1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	13
4.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	18
4.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	19
4.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	19
4.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	20
4.1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21
4.1.3 Finanzanlagevermögen	21
4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22
4.1.3.2 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	22
4.1.3.3 Anteile an sonstigen Beteiligungen	23
4.2 Umlaufvermögen	24
4.2.1 Vorräte	24
4.2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	24
4.2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen	24
4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24
4.2.3 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	27
4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	27

<b>5.</b>	<b>Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz</b>	
	<b>- Passiva -</b>	<b>28</b>
5.1	Eigenkapital	28
5.1.1	Basis-Reinvermögen	28
5.1.2	Rücklage aus Überschüssen	28
5.1.3	Sonderrücklage	29
5.1.4	Fehlbetragsvortrag	29
5.2	Sonderposten	29
5.2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	30
5.2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	31
5.2.3	Sonstige Sonderposten	31
5.2.4	Anzahlungen auf Sonderposten	31
5.3	Rückstellungen	32
5.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	32
5.3.2	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	35
5.3.3	Sonstige Rückstellungen	37
5.4	Verbindlichkeiten	39
5.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	40
5.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40
5.4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	42
5.4.4	Sonstige Verbindlichkeiten	42
5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	42
<b>6.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>44</b>

## 1. Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 85 Abs. 3 BbgKVerf wird der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberswalde vom Kämmerer aufgestellt. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird sie vom Bürgermeister festgestellt.

Der Eröffnungsbilanz sind folgende Anlagen beizufügen:

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf hat die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes daraufhin zu erfolgen, ob

- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt und
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen.

Der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz ist vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit den Anlagen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Entsprechend § 85 Abs. 4 BbgKVerf sind der Beschluss über die Eröffnungsbilanz sowie die Eröffnungsbilanz öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung der Anlagen kann verzichtet werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die Eröffnungsbilanz und die Anlagen nehmen kann. Die von der Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz ist mit ihren Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 vom 29.09.2011, der dem Rechnungsprüfungsamt am 13.10.2011 zur Prüfung übergeben wurde. Im Prüfungsprozess hat das Rechnungsprüfungsamt der Kämmerei die Prüfungsergebnisse, die teilweise zu erheblichen Änderungen einzelner Bilanzpositionen führten, laufend mitgeteilt. Die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes wurden von der Kämmerei in wesentlichen Teilen berücksichtigt und es erfolgte eine laufende Fortschreibung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs der Eröffnungsbilanz, der am 27.09.2012 von der Kämmerin aufgestellt wurde und dem Rechnungsprüfungsamt am 28.09.2012 vorlag.

## **2. Art und Umfang sowie Rechtsgrundlagen der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung entsprechend § 85 Abs. 3 BbgKVerf vorgenommen. Diese Regelungen erforderten es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgegeben werden konnte, dass die Eröffnungsbilanz einschließlich ihrer Anlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Schwerpunkte der Prüfung der Eröffnungsbilanz waren:

- Prüfung der durchgeführten Inventur und der anschließenden Bewertung des immateriellen Vermögens und der Sachanlagen
- Prüfung der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen des Finanzvermögens
- Prüfung des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung der Forderungen
- Überprüfung der Ermittlungsgrundlagen der einzelnen Positionen des Eigenkapitals
- Prüfung der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen der Sonderposten
- Überprüfung der Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, Lieferungen und Leistungen

Die Prüfung umfasste sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen. Im Vordergrund standen Systemprüfungen; insbesondere wurde geprüft, ob die vorgesehenen Arbeitsschritte eine ordnungsgemäße Rechnungslegung erwarten lassen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten, um festzustellen, ob die vorgesehenen Arbeitsschritte auch tatsächlich umgesetzt worden sind. Darüber hinaus wurden diese durchgeführt, sofern diese für die Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz wesentlich waren. Die Einzelfallprüfungen erfolgten auf Basis von Stichproben und der bewussten Auswahl von Prüfposten.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert.

Der vorliegende Bericht orientiert sich an der Struktur der Eröffnungsbilanz. Die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz werden bei jedem einzelnen Bilanzposten dargestellt. Bei der Prüfung wurde dem Faktor der Wesentlichkeit Rechnung getragen, indem in der Regel die Bilanzposten näher untersucht wurden, die für die Eröffnungsbilanz selbst oder spätere Jahresabschlüsse erhebliche Auswirkungen haben bzw. von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 27.09.2012 schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage der Eröffnungsbilanz bei.

Der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu Grunde gelegt:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV)
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)
- Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten im Land Brandenburg in der Fassung vom 23. September 2009 (BewertL Bbg)

### **3. Allgemeine Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden**

#### **3.1 Organisation, Struktur und zeitlicher Ablauf der Einführung der Doppik**

Nach § 141 Abs. 16 BbgKVerf war die Eröffnungsbilanz nach § 85 BbgKVerf spätestens zum 01.01.2011 aufzustellen. Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundlagen der doppelten Buchführung zu führen.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde in der Stadt Eberswalde eine Projektorganisation und Projektstruktur festgelegt, wonach die Einführung der Doppik leitungsseitig und darauf aufbauend inhaltlich organisiert wurde.

Geleitet wurde die Einführung der Doppik von der Steuerungsgruppe, welcher der Bürgermeister, die Dezernenten, die Kämmerin und der Steuerungsdienst angehörten. Diese stellte darüber hinaus auch das Bindeglied zur Politik dar.

Der Steuerungsgruppe nachgeordnet war das Projektteam, welches für die praktische Umsetzung der Einführung der Doppik verantwortlich zeichnete. Des Weiteren wurden 3 Arbeitsgruppen gebildet, auf welche die einzelnen Aufgaben verteilt wurden. Somit wurde unter Einbeziehung der verschiedenen Fachämter und des Rechnungsprüfungsamtes die Umstellung in konkreten Arbeitsschritten definiert und in Angriff genommen.

Neben der Einhaltung der Rechtsgrundlagen des Landes Brandenburg wurde eine Reihe von hausinternen Regelungen erlassen, wie z.B.

- Produktpläne 2010 und 2011
- Sachkontenrahmen
- Kostenstellen- und Kostenartenplan
- Dienstanweisung zur Inventur
- Inventurhandbuch
- Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie
- Dienstanweisung Vertragsregister

Zum 01.01.2011 erfolgte planmäßig der Umstieg auf das neue Rechnungswesen.

Das Rechnungsprüfungsamt war während des gesamten Projekts im Projektteam vertreten und daher über den Ablauf zeitnah informiert.

Im Rahmen der Projektbegleitung wurden bereits regelmäßig Hinweise durch das Rechnungsprüfungsamt gegeben, die beim Umstellungsprozess beachtet wurden.

### **3.2 Inventur**

Entsprechend § 85 Abs. 2 BbgKVerf ist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur durchzuführen und ein Inventar (Zusammenfassung aller Inventarlisten) zu erstellen. Die erstmalige Inventur kann entsprechend § 67 Abs. 4 KomHKV innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor und drei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Änderungen bis zum beziehungsweise ab dem Bilanzstichtag in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden.

Die Vermögensgegenstände sind entsprechend § 85 Abs. 2 BbgKVerf mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, können abweichende Bewertungsmethoden angewandt werden, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln. Die angewandten Bewertungsmethoden sind zu dokumentieren.

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 17.09.2008 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur.

Ein Inventurhandbuch vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass für fast alle Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Stichprobeninventur der Kunstgegenstände im Museum (Dauerausstellung) und im Lager sowie der Bücher in der Bibliothek wurde jedoch nicht vorgenommen, wobei die Exponate der Dauerausstellung im 2. Halbjahr 2010 durch einen Dritten vollständig neu aufgenommen und beschrieben wurden und eine Inventur sicher kein anderes Resultat ergeben hätte.

Der Zeitraum der Durchführung der Inventur überschritt den im § 67 Abs. 4 KomHKV festgesetzten Zeitrahmen. Dies war dem außergewöhnlich hohen zeitlichen Aufwand für die Durchführung der Inventur geschuldet.

Die seit 11.02.2009 vorliegende Dienstanweisung Vertragsregister dient dem Aufbau einer verwaltungsinternen einheitlichen Übersicht aller geschlossenen Verträge. Das Vertragsregister soll den Vertragsverwaltenden einen Überblick über die abgeschlossenen Verträge geben und wesentliche Vertragsmerkmale abbilden. Neben diesen Aspekten dient das Vertragsregister der Ableitung bilanzrelevanter Sachverhalte für die Eröffnungsbilanz bzw. den Jahresabschluss der Stadt Eberswalde.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechtsamt ein Prozessregister erstellt und wird dort auch künftig gepflegt.

### **3.3 Anhang**

Im § 58 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zur Eröffnungsbilanz anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der durch und für die Stadt Eberswalde erarbeiteten und der Eröffnungsbilanz beigefügten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie beschrieben. Abweichungen bei der Bewertung zur



Eröffnungsbilanz wurden erläutert. Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen.

### **3.4 Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht**

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Eröffnungsbilanzstichtag untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Eröffnungsbilanzstichtag untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

#### **4. Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz 156.820.320,26 EUR** **- Aktiva -**

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

##### **4.1 Anlagevermögen 123.108.419,99 EUR**

Das Anlagevermögen ist der Teil des Vermögens der Stadt Eberswalde, der langfristig der laufenden Aufgabenerfüllung dient.

Die Bewertung hatte nach § 50 KomHKV und in Anlehnung an den BewertL Bbg zu erfolgen.

##### **4.1.1 Immaterielles Vermögen 128.266,93 EUR**

Immaterielle Vermögenswerte sind ideelle Vermögenswerte, die langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung dienen.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberswalde sind folgende entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände enthalten, die entsprechend BewertL Bbg nach den Anschaffungskosten bewertet wurden:

Lizenzen	5.712,76 EUR
DV-Software	122.554,17 EUR

Unter DV-Software wird die in der Stadtverwaltung Eberswalde verwendete Standard- und Individualsoftware ausgewiesen. Software, die zur Betriebsfähigkeit des Computers zwingend erforderlich ist (Systemsoftware), wird entsprechend BewertL Bbg nicht bei diesem Anlagenkonto erfasst, da diese zur entsprechenden Hardware zählt. Für die DV-Software wurde entsprechend Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie einheitlich eine Nutzungsdauer von 3 Jahren angesetzt. Zur Prüfung der erfassten DV-Software wurde u.a. das bei der behördlichen Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnis herangezogen, das gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz für alle Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, geführt werden muss.

Einzelne DV-Software wurde mit Fördermitteln finanziert. Die entsprechenden Sonderposten wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft.

##### **4.1.2 Sachanlagevermögen 122.034.282,27 EUR**

Sachanlagevermögen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt Eberswalde befinden und der laufenden Aufgabenerfüllung dienen sollen.

## Bewertung von Grund und Boden

Der Grund und Boden wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sind diese zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht bekannt gewesen, wurde der Bodenrichtwert (BRW) aus dem Grundstücksmarktbericht 2010 des Landkreises Barnim angesetzt. War der Ansatz von BRW nicht möglich, erfolgte die Bewertung anhand von Durchschnittspreisen aus dem Grundstücksmarktbericht 2010 oder anhand von Vergleichspreisen nach Rücksprache mit dem Gutachterausschuss. Für vorhandene Rechte und Lasten wurden je Flurstück die in der Anlage 2 der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgelegten Abschläge vorgenommen. Konversionsflächen werden mit 1,00 EUR je Grundstück bewertet, sofern nicht ein Gutachten über Kontaminationsfreiheit vorliegt.

Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht.

Der Grund und Boden wird flurstücksweise je nach Realnutzungsart aufgenommen. In der Eröffnungsbilanz waren viele sehr große Flurstücke insbesondere im Brandenburgischen Viertel, im Leibnizviertel und in Nordend zu erfassen, bei denen mehrere Realnutzungsarten (RNA) zum Tragen kommen. In diesen Fällen erfolgte die Zuordnung in der Bilanz anhand der Hauptrealnutzungsart. Diese Verfahrensweise wurde gewählt, um jedes Anlagegut nur ein einziges Mal in die Bilanz aufnehmen zu müssen.

Die Hauptrealnutzungsart wird wie folgt ermittelt:

1. Sind Wert und Größe einer Teilfläche am größten, so gilt deren RNA als Haupt-RNA.
2. Ist der Wert am größten, die Teilfläche aber nicht, so wird die Haupt-RNA aus einer bestimmten in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie dargestellten Rang- und Reihenfolge abgeleitet. Die zuerst genannte RNA ist die Ranghöchste mit abfallender Bedeutung bis hin zu minderwertigen Flächen.

Zur Verdeutlichung soll folgendes Beispiel dienen:

Flurstück 2012-18-936 im Brandenburgischen Viertel mit insgesamt 86.586 qm wird wie folgt genutzt:

Teilfläche	Nutzungsart	Wert
13.930 qm	Schule	30.646,00 EUR
20.715 qm	Park	93.217,50 EUR
7.036 qm	Sportplatz	27.440,40 EUR
889 qm	Spielplatz	3.467,10 EUR
2.490 qm	Spielplatz	11.205,00 EUR
38.655 qm	Straße	42.520,50 EUR
2.871 qm	Wald	<u>1.033,56 EUR</u>
Summe:		209.530,06 EUR

Bei keiner Teilfläche sind in diesem Beispiel der Wert und die Fläche am größten. Den größten Wert hat die Teilfläche Park mit 93.217,50 EUR, die größte Fläche hat die Teilfläche

Straße mit 38.655 qm. Nach der in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgelegten Rang- und Reihenfolge ist jedoch die Teilfläche Park höherrangig, so dass dieses Flurstück insgesamt mit einem Wert von 209.530,06 EUR unter der Bilanzposition 041100 -Grund und Boden des Infrastrukturvermögens- in der Anlagengruppe 4113 -Parks und Grünanlagen- erfasst wird. Demzufolge sind die Teilflächen der Flurstücke insgesamt mit dem richtigen Wert als Sachanlagevermögen erfasst. Nachteilig ist, dass dadurch nicht in jedem Fall eine Zuordnung zur eigentlichen Bilanzposition möglich war. Zum Beispiel wird die Teilfläche Schule im oben dargestellten Fall nicht unter der Bilanzposition Grund und Boden mit Schulen ausgewiesen. Gegen diese Verfahrensweise bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes jedoch keine Einwendungen.

Die Stadt Eberswalde verfügt über ein festgelegtes Sanierungsgebiet im Innenstadtbereich. Laut Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie erfolgt die Bewertung gemäß der Sonder-BRW-Karte für das Sanierungsgebiet, Stichtag 1.1.2011. Die Besonderheit besteht darin, dass im Sanierungsgebiet Bodenrichtwerte – alt (BRW-A, zu Beginn des Sanierungsgebietes) und Bodenrichtwerte – neu (BRW-N, anhand aktueller Verkäufe) vorliegen. Nach Beendigung der Sanierung und Auflösung des Sanierungsgebietes sollen alle Eigentümer für Flächen, die nicht öffentlich genutzt werden, einen Ausgleichsbetrag an die Stadt zahlen. Für die Stadt selbst trifft das auf die vorhandenen Baulücken zu. Die Bewertung der Grundstücke im Sanierungsgebiet erfolgt grundsätzlich nach dem BRW-N. Die eingehenden Ausgleichsbeträge von Dritten, die für Investitionen verwendet werden, werden als Sonderposten bilanziert und über 30 Jahre aufgelöst. Soweit für Grundstücke Ausgleichsbeträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten, sondern eine innere Verrechnung zwischen den Ämtern.

#### **4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte      6.798.171,70 EUR**

Zu den unbebauten Grundstücken zählen alle Flächen ohne Bebauung bzw. Flächen, die nicht mehr oder noch nicht benutzbare Gebäude beinhalten. Diese sind Äcker, Wiesen, Wasserflächen, Wald und Brach-/Ödland.

Gemäß BewertL Bbg Pkt. 3.1.2.1 sind unbebaute Grundstücke mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt oder ist das Grundstück vor dem 01.07.1990 erworben worden, so ist nach BewertL Bbg Pkt. 5.8 der zum Bewertungsstichtag vorliegende aktuelle Bodenrichtwert unter Berücksichtigung der den Wert beeinflussenden Faktoren anzusetzen. Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, kann der aktuelle Bodenrichtwert von umliegenden vergleichbaren Grundstücken unter Berücksichtigung der Wert beeinflussenden Faktoren angesetzt werden.

Diese Regelungen wurden in die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie übernommen. Die Prüfung ergab, dass der größte Teil der unbebauten Grundstücke nach Bodenrichtwert bewertet wurde, da keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten.

Im Einzelnen ist diese Bilanzposition wie folgt unterlegt:

Brachland	154.082,40 EUR
Ackerland/Grünland	177.245,52 EUR
Wald	4.908.866,51 EUR
Wasserflächen, sonstige Grundstücke incl. Erbbaurechte	1.557.977,27 EUR

Die Bilanzposition enthält des Weiteren 26 Erbbaurechts- bzw. Nutzungsrechtsverträge, wo die Stadt Eberswalde als Erbbaurechts- bzw. Nutzungsrechtgeber auftritt. Die Stadt Eberswalde tritt in keinem Fall als Erbbaurechtsnehmer auf.

Die Bewertung der mit einem Erbaurecht belasteten Grundstücke erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben der Wertermittlungsrichtlinie (WertR2006), wie dies auch im BewertL Bbg gefordert wurde.

In der Stadt Eberswalde sind 4 unterschiedliche Arten von Verträgen vorhanden. Diese sind

1. Nutzungsrechtsverträge (4)
2. Erbbaurechtsverträge, deren Erbbauzinsen unstrittig der Stadt zuzuordnen sind (6)
3. Erbbaurechtsverträge, deren Erbbauzinsen abzuführen sind (7) und
4. Erbbaurechtsverträge, deren Erbbauzinsen gegebenenfalls abzuführen sind (9).

Für Erbbaurechtsverträge, deren Erbbauzinsen abzuführen bzw. gegebenenfalls abzuführen sind, sind Rückstellungen zu bilden. In der Stadt Eberswalde wurden die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke für die Eröffnungsbilanz mit 245.411,41 EUR bewertet und eine Rückstellung über 121.993,62 EUR gebildet.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Erfassung und Bewertung der unbebauten Grundstücke eingehalten wurden.

#### **4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                      45.414.741,15 EUR**

Entsprechend BewertL Bbg Pkt. 3.1.2.2 werden bei den bebauten Grundstücken der Grund und Boden und die Gebäude getrennt bewertet.

Diese Bilanzposition unterteilt sich in folgende Anlagenkonten:

032100 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	442.147,24 EUR
032200 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	3.108.756,97 EUR
033100 Grund und Boden mit Schulen	111.612,80 EUR
033200 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	5.176.634,96 EUR
034100 Grund und Boden mit Kultureinrichtungen	1.358.236,28 EUR
034200 Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	21.165.063,38 EUR
034300 Betriebsvorrichtungen bei Kultureinrichtungen	6.028,91 EUR
039100 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.644.249,98 EUR
039100 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	12.402.010,63 EUR

### Grund und Boden bei bebauten Grundstücken mit Gemeinbedarf

Im BewertL Bbg Pkt. 5.8 ist festgelegt, dass Gemeinbedarf in Form eines Abschlags angemessen zu berücksichtigen ist. Die Stadt hat in ihrer Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.1.2 einen Abschlag von 80 % vom Bodenrichtwert festgelegt. Dieser Wert liegt in der vom Land Brandenburg vorgeschlagenen Orientierungswertspanne. Weitere Abschläge sind gegebenenfalls neben den Abschlägen für Gemeinbedarf zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Festlegungen zur Bewertung des Grund und Bodens bei Grundstücken mit Gemeinbedarf in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung ergab, dass die selbst getroffenen Festlegungen wie Bewertung nach dem Bodenrichtwert auf der Grundlage des Grundstücksmarktberichtes 2010 und die Abschläge entsprechend Anlage 2 der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie für Gemeinbedarf, Dienstbarkeiten, Eckgrundstücke bei der Bewertung der Grundstücke beachtet wurden.

Deshalb sind diese Grundstücke sehr niedrig bewertet.

So wäre beispielsweise der Grund und Boden mit Kindertagesstätten nach Bodenrichtwert mit 3.483.591,00 EUR zu bewerten. Nach Berücksichtigung aller Abschläge, insbesondere des Abschlags für Gemeinbedarf, sind diese Grundstücke nur noch mit 480.813,25 EUR bewertet und mit dieser Wertgröße in der Bilanz enthalten

Außerdem war bei der Prüfung festzustellen, dass der tatsächliche Wert des Grund und Bodens je Anlagengruppe von dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert abweicht. Die Ursache liegt darin begründet, dass bei Flurstücken, bei denen mehrere Realnutzungsarten zum Tragen kommen, die Zuordnung in der Bilanz anhand der Hauptrealnutzungsart erfolgte, wie bereits im Pkt. 4.1.2 beschrieben.

So beträgt der ausgewiesene Wert der Anlagengruppe -Grund und Bodens mit sozialen Einrichtungen- in der Bilanz 442.147,24 EUR, wobei der tatsächliche Wert des Grund und Bodens mit sozialen Einrichtungen, der in der Bilanz enthalten ist, 545.920,05 EUR beträgt. Das ist eine Abweichung von 103.772,81 EUR (23,4 %). Bei der Anlagengruppe -Grund und Boden mit Schulen- ist ein Wert von 111.612,80 EUR ausgewiesen, wobei der tatsächliche Wert 128.444,80 EUR beträgt (Abweichung 15,1 %).

Gegen diese Verfahrensweise bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes jedoch keine Einwendungen.

### Bewertung der Gebäude

Gebäude werden regelmäßig mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Wenn diese für die Eröffnungsbilanz nicht zu ermitteln waren, fand entsprechend der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.1 das vereinfachte Sachwertverfahren Anwendung. Der ermittelte Wert wurde auf Grundlage des Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes Stand August 2009 rückindiziert. Da dieser Baukostenindex auf das Basisjahr 2005 = 100 erstellt ist, musste eine Umbasierung auf 2000 = 100 vorgenommen werden. Zur

Vereinfachung dieses Verfahrens wurde die Anlage 7 aus dem Bewertungsleitfaden Mecklenburg Vorpommerns 2009 gemäß Anlage 3 der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Eberswalde verwendet, da diese Tabelle bereits auf 2000 = 100 umbasiert ist.

Im Bewertungsleitfaden 2006 war die Rückindizierung noch nicht vorgesehen, sondern erst im Bewertungsleitfaden vom 23.09.2009. Diese Empfehlung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die unter den einzelnen Gebäudebaujahrklassen für die jeweiligen Gebäudetypen ausgewiesenen Werte der NHK 2000 die fiktiven im Jahre 2000 aufzuwendenden Mittel für die Neuerrichtung eines Gebäudes in der in den jeweiligen Zeiträumen üblichen Ausstattung, nicht aber die im tatsächlichen Anschaffungsjahr getätigten Investitionen ausweisen. Die tatsächlichen Verkehrswerte liegen darüber hinaus in vielen Fällen unter den auf Grundlage der Wertermittlungsrichtlinie 2006 ermittelten Sachwerten. Dies spricht dafür, bei ohnehin notwendiger Wertkorrektur gleich die empfohlene Rückindizierung auf das ermittelte Anschaffungs- oder Herstellungsjahr vorzunehmen.

Auch die Stadt Eberswalde hat ihre bereits bewerteten Gebäude deshalb entsprechend des BewertL Bbg 2009 noch einmal umbewertet.

Dadurch erfolgte eine wesentlich niedrigere Bewertung der Gebäude.

Beispiel: Integrationskindertagesstätte „Kinderland“

Bewertung nach Bewertungsleitfaden 2006	1.072.275,71 EUR
Bewertung nach Bewertungsleitfaden 2009	647.773,35 EUR

Bei der Gebäudebewertung ist darauf zu achten, dass zwischen Gebäudeeinbauten und Betriebsvorrichtungen unterschieden wird. Gebäudeeinbauten sind Anlagen, die durch den Einbau in einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem Gebäude treten, z. B. Heizung, Beleuchtung, Brandmeldeanlagen. Sie gelten als Gebäudebestandteil und sind mit dem Gebäude zusammen zu bewerten. Betriebsvorrichtungen sind Maschinen oder technische Anlagen, die mit anderen Vermögensgegenständen (i. d. R. dem Gebäude) baulich verbunden sind. Sie sind getrennt vom Gebäude mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, z. B. Einbauküchen, Chemie- oder Physikalabore in Schulen, Lastenaufzüge.

Für die Eröffnungsbilanz wurde in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgelegt, dass Betriebsvorrichtungen von Gebäuden als mitbewertet gelten und gemeinsam mit dem Gebäude abgeschrieben werden. Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten für Betriebsvorrichtungen einzeln ermittelt werden konnten, wurden diese auch in der Eröffnungsbilanz über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Deshalb sind die Bilanzsummen für Betriebsvorrichtungen in der Eröffnungsbilanz sehr gering, obwohl mehr Betriebsvorrichtungen vorhanden sind.

Bei Totalsanierungen erfolgte die Bewertung in Höhe der Sanierungskosten. Gleichzeitig wurde eine neue Gesamtnutzungsdauer festgelegt. Dazu zählen u.a. das Rathaus, die Adlerapotheke und das Haus Schwärzetal.

Umfangreiche Modernisierungen führten dagegen nur zur Verlängerung der Restnutzungsdauer.

Viele Baumaßnahmen wurden mit Fördermitteln finanziert. Die entsprechenden Sonderposten wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft.

Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden werden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. In Einzelfällen wurden nicht investive Maßnahmen an Gebäuden, die 2011 investiv gebucht werden mussten (sogenannte K II-Maßnahmen) durch Minderung des Restbuchwertes berücksichtigt. Die wertgeminderten Gebäude sind in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie aufgeführt.

Unter der Bilanzposition -Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen- befinden sich die Kindertagesstätten einschließlich der dazu gehörigen Spielplätze und die Jugendklubs. Bei der Prüfung dieser Bilanzposition wurde festgestellt, dass bei 10 Kindertagesstätten vom zuständigen Fachamt ein hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt wurde. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstättegebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder.

Einige Gebäude, wie das ehemalige Kreishaus Heegermühler Straße, das ehemalige Kaufhaus Neckermann und das ehemalige Verwaltungsgebäude Dr.-Zinn-Weg wurden wegen bevorstehendem Abriss mit 1,00 EUR bewertet.

Die Prüfung ergab, dass die allgemeinen Festlegungen zur Bewertung des Grund und Bodens sowie der Gebäude in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und bei der Bewertung der Gebäude beachtet wurden. Bei der Bewertung der Gebäude nach dem vereinfachten Sachwertverfahren wurden die Ausstattungsmerkmale, die regionalen und ortsspezifischen Korrekturfaktoren, die aktuellen Baukostenindizes und Bauschäden beachtet. Bewertungsakten liegen vor.

#### **4.1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen**

**62.973.346,28 EUR**

Diese Bilanzposition unterteilt sich in folgende Anlagenkonten:

041100	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	15.128.631,15 EUR
042100	Brücken	3.530.461,46 EUR
043100	Gleisanlagen	13,00 EUR
044100	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	4.930.851,33 EUR
045100	Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	29.421.162,27 EUR
046100	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.716.738,02 EUR
047100	Bauten auf Sonderflächen	7.245.489,05 EUR



<u>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen</u>	15.128.631,15 EUR
---	-------------------

Dieses Anlagenkonto umfasst den Grund und Boden folgender Anlagengruppen:

4111	Infrastruktur (Straßen, Gleisanlagen usw.)	3.017.468,11 EUR
4112	Friedhöfe	1.251.998,40 EUR
4113	Parks und Grünanlagen	1.429.581,41 EUR
4114	Sportplätze	1.124.797,76 EUR
4115	Spielplätze	96.556,43 EUR
4116-4117	Kleingärten, Gärten	<u>8.208.229,04 EUR</u>
Summe:		15.128.631,15 EUR

Es handelt sich hierbei nur um den Wert des Grund und Bodens der genannten Anlagengruppen. Der Wert der auf dem Grund und Boden vorhandenen Aufbauten wie z. B. die Straßenkörper werden gesondert erfasst. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Beseitigung von Altlasten wurde dann nicht in die Herstellungskosten einbezogen, wenn unter Einbeziehung dieser der ermittelte Bodenwert pro qm höher war als der Bodenrichtwert aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht. Wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, wurden Ersatzwerte (Kaufpreismittel laut Grundstücksmarktbericht) gemäß Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.1.3 herangezogen. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.1 sind Wertabschläge für z.B. Altlasten festgelegt, die jedoch nur dann in die Bewertung einfließen sollen, wenn sie eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks bewirken. Eine Erheblichkeit wurde dabei dann angenommen, wenn die Wertminderung 1.000,00 EUR je Wertminderungsart und je bewerteter Fläche übersteigt. Die Prüfung ergab, dass die in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgelegten Grundsätze eingehalten wurden.

Der Wert der Bilanzposition -Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen- beträgt 14.760.676,79 EUR. Der in der Bilanz ausgewiesene Wert von 15.128.631,15 EUR ergibt sich durch die zusätzliche Zuordnung der Grundstücke mit mehreren Realnutzungsarten anderer Bilanzpositionen, die entsprechend der Darstellung in Pkt. 4.1.2 -Sachanlagevermögen, Bewertung von Grund und Boden- vorgenommen wurde. Auch innerhalb der Bilanzposition 041100 wurden Grundstücke mit mehreren Realnutzungsarten, deren Teilflächen eigentlich verschiedenen Anlagengruppen dieser Bilanzposition angehören, entsprechend dieser Darstellung einer bestimmten Anlagengruppe zugeordnet. So befinden sich z.B. in den Anlagengruppen 4113 -Parks und Grünanlagen- oder 4114 -Sportplätze- auch Grundstücke von Spielplätzen.

Wenn die Finanzierung der Anschaffung von Grund und Boden mit Fördermitteln erfolgte, wurde bei der Prüfung auch die Bildung der entsprechenden Sonderposten geprüft.

Brücken

3.530.461,46 EUR

In diesem Anlagenkonto sind 24 Brückenbauwerke erfasst.

Bei der Bewertung sind gemäß Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.2 grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen. In mehreren Fällen waren diese nicht bekannt, so dass die in der Regel für jede Brücke vorliegenden Brückenbaubücher heranzuziehen waren. Aus diesen sollten die erforderlichen technischen Angaben zum Bauwerk sowie auch die Herstellungskosten ersichtlich sein. Die Bücher werden beim Träger der Straßenbaulast geführt. Soweit die Herstellungskosten auch aus den Brückenbaubüchern nicht ersichtlich waren, wurden die Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Materialarten und Spannweiten vom Fachamt geschätzt. Die Prüfung ergab, dass die bekannten Anschaffungs- und Herstellungskosten richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden und die notwendigen Schätzungen des Fachamtes plausibel sind.

Wenn die Finanzierung der Brücken mit Fördermitteln erfolgte, wurde bei der Prüfung auch die Bildung der entsprechenden Sonderposten geprüft.

Gleisanlagen

13,00 EUR

In diesem Anlagenkonto sind Gleisanlagen auf 13 Flurstücken mit einem Buchwert von je 1,00 EUR erfasst, was so auch in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.3 vermerkt ist. Davon sind 4 Flurstücke mit Gleisanlagen (Schienenweg Heegermühler Str.) im Jahr 2001 angekauft worden. Diese Anschaffungskosten sind insgesamt in das Anlagenkonto -Grund und Boden des Infrastrukturvermögens- eingeflossen. Laut Aussage des Fachamtes sind sämtliche Gleisanlagen nicht mehr in Betrieb. Die Gleisanlagen selbst auf den im Jahr 2001 angekauften 4 Flurstücken und auf den anderen 9 Flurstücken stellten für die Stadt deshalb keinen Wert mehr dar und wurden aus diesem Grund im Anlagenkonto -Gleisanlagen- nur mit 1,00 EUR je Flurstück erfasst. Inwieweit noch Schienen vorhanden sind, konnte dem entsprechenden Inventurbeleg nicht entnommen werden.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

4.930.851,33 EUR

Dieses Anlagenkonto enthält in Höhe von 2.979.017,70 EUR das vom ZWA zum 01.01.2005 übernommene Niederschlagswasser-Altvermögen. Die Prüfung ergab, dass die vom ZWA ermittelten Restbuchwerte und Restnutzungsdauern richtig übernommen und fortgeführt wurden. In diesem Anlagenkonto erfolgt gemäß Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.4 weiterhin die Aktivierung der von der Stadt hergestellten neuen Anlagen der Mischkanalisation von Straßen-, Drainage- und Grundstücksentwässerung mit den bekannten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Im Rahmen der Gebührenkalkulation für Niederschlagswasser ist nur der Kostenanteil Grundstücksentwässerung zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt laut Einschätzung des Fachamtes mit 50% auf Straßen- und Drainageentwässerung und 50% auf Grundstücksentwässerung, die jeweils verschiedenen Anlagengruppen zugeordnet werden.

Wenn die Finanzierung der Anlagen mit Fördermitteln erfolgte, wurde bei der Prüfung auch die Bildung der entsprechenden Sonderposten geprüft.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen 29.421.162,27 EUR

Dieses Anlagenkonto umfasst folgende Anlagengruppen:

4510	Straßen	23.782.224,18 EUR
4511	Plätze	4.353.705,36 EUR
4512	Lichtsignalanlagen/Beschilderung	38.181,15 EUR
4513	Straßenbeleuchtung	945.887,57 EUR
4514	Bushaltestellen	<u>301.164,01 EUR</u>
Summe:		29.421.162,27 EUR

Die in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.5 getroffenen Festlegungen zur Bewertung des Straßennetzes mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen entspricht im Wesentlichen den Festlegungen im BewertL Bbg Pkt. 5.8.5.1. Eine Ausnahme ist die im BewertL Bbg geforderte selbständige Erfassung und Bewertung von Bushaltestellen. Hier erfolgte die einzelne Erfassung und Bewertung nur in den Fällen, in denen die Bushaltestellen einzeln angeschafft oder hergestellt worden sind. In den anderen Fällen erfolgte zwar eine einzelne Erfassung, jedoch befinden sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten mit bei denen der Straße. Gegen diese Verfahrensweise bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Die Bewertung der Straßenbeleuchtung kann laut BewertL Bbg mit dem Straßenkörper zusammen erfolgen. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde dazu festgelegt, dass von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Herstellung im Zusammenhang mit dem Straßenbau erfolgte. Unabhängig vom Straßenbau angeschaffte oder hergestellte Straßenbeleuchtung wird einzeln in der Anlagengruppe 4513 erfasst und bewertet.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Straßennetzes wurden aus entsprechenden Fördermittel- oder Beitragsabrechnungen bzw. durch Einsichtnahme in die Rechnungen ermittelt. Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar waren, wurde eine Ersatzbewertung mit einem vom Fachamt abhängig von Straßenklasse, Belagsart und Gehwegkategorie ermittelten durchschnittlichen Preis pro qm unter Einbeziehung von Baukostenindex, Alterswertminderung und Zustand entsprechend der in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.5 dargestellten Verfahrensweise vorgenommen. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass grundsätzlich entsprechend der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie verfahren worden ist. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.2.2.5 wurde auch dokumentiert, dass bei den Straßen, die mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eine Überprüfung des Zustandes erfolgte. Für außerordentliche Wertminderungen, die über die normale Alterswertminderung hinaus gehen, sollte anhand der Zustandsklassen 1-5 ein Wertminderungsfaktor berücksichtigt werden. Bei der Prüfung durch das Rechnungs-

prüfungsamt wurde festgestellt, dass keine individuelle Zustandsüberprüfung der Straßen durch das Fachamt erfolgt ist. Die Zustandsklasse entsprechend Alter aller vor 2007 hergestellten Straßen wurde pauschal um 0,5 Punkte herabgesetzt. Diese Verfahrensweise wurde vom Fachamt mit dem hohen Aufwand einer individuellen Überprüfung begründet. Die Bewertung des Straßennetzes wurde dadurch jedoch nur unwesentlich beeinflusst.

Die Finanzierung der Herstellung des Straßennetzes durch die Stadt erfolgte meist unter Heranziehung von Fördermitteln und/oder Erschließungs- oder Straßenbaubeiträgen. In einigen Fällen wurden Straßen, die sich in wirtschaftlichem Eigentum der Stadt befinden, von anderen Bauherren und damit gänzlich nicht mit Mitteln der Stadt hergestellt (z.B. Schubertstr./Ecksteinstr./Wiedemannstr. in Südend). In diesen Fällen wurde ein Sonderposten gebildet, der ebenso hoch ist, wie die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Prüfung der gebildeten Sonderposten ergab, dass diese in richtiger Höhe gebildet wurden.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 2.716.738,02 EUR

In diesem Anlagenkonto sind Treppen, Stützwände, Wasserwanderrastplätze, Containerstellplätze, Gräben und andere Bauten des Infrastrukturvermögens, die keinem anderen Anlagenkonto zugeordnet werden können, erfasst.

Treppen werden laut Pkt. 2.2.2.6 der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie nur dann einzeln bilanziert, wenn sie als selbständige Treppenanlage angesehen werden können. Einzelne Treppenstufen, die Bestandteil einer größeren Baumaßnahme sind, werden zusammen mit dem Hauptanlagegut aktiviert. Das Gleiche gilt für Stützwände. Soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar waren, wurden diese durch das Fachamt aufgrund von Erfahrungswerten für die Aktivierung in der Eröffnungsbilanz eingeschätzt. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass entsprechend Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie verfahren worden ist.

Bauten auf Sonderflächen 7.245.489,05 EUR

Dieses Anlagenkonto umfasst folgende Anlagengruppen:

4712	Bauten auf Friedhöfen	643.089,26 EUR
4713	Bauten auf Parks und Grünanlagen	2.518.223,81 EUR
4714	Bauten auf Sportstätten	3.340.657,68 EUR
4715	Bauten auf Spielplätzen	741.515,44 EUR
4716	Bauten auf Kleingartenanlagen u. sonstigen Gärten	<u>2.002,86 EUR</u>
Summe:		7.245.489,05 EUR

In Pkt. 2.2.2.7 - 2.2.2.11 der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ist zu diesem Anlagenkonto folgendes geregelt:

Bauten auf Friedhöfen werden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Soweit Anlagevermögen bereits in der Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren enthalten war, wurden die Werte aus dieser übernommen. Der Aufwuchs wird mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und nicht planmäßig abgeschrieben, da das Kriterium der zeitlich begrenzten Nutzung nicht erfüllt ist. Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, erfolgt wegen ihres parkähnlichen Charakters eine Bilanzierung des Aufwuchses mit 1,00 Euro je Friedhofsanlage.

Sitzgelegenheiten, Spielgeräte und Wege- und Platzbefestigungen in Parks und Grünanlagen werden planmäßig linear entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Aufwuchs wird wie bei den Friedhöfen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und nicht planmäßig abgeschrieben. Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, erfolgt eine Bilanzierung mit 1,00 Euro je Grünanlage.

Sämtliche Aufbauten (Gebäude, Straßen, Wege, sonstige Aufbauten) auf Sportstätten und auf Spielplätzen werden unabhängig von einer anderen Zuordnungsmöglichkeit insgesamt in der Anlagengruppe 4714 (Bauten auf Sportstätten) bzw. in der Anlagengruppe 4715 (Bauten auf Spielplätzen) erfasst. Dazu zählen nicht Turn- und Sporthallen, die sich auf Grundstücken mit Schulen befinden. Diese werden als Gebäude unter der Anlagengruppe 3321 (Gebäude bei Schulen) bilanziert. Auch zählen dazu nicht Spielplätze, die sich auf Grundstücken mit Kitas befinden. Diese werden als Aufbauten unter der Anlagengruppe 3222 (Aufbauten bei Kitas) erfasst. Außenanlagen bei Spielplätzen, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr ermittelbar sind, werden inventarisiert und als Sachgesamtheit mit 1,00 Euro je Spielplatz bewertet. Aufwuchs wird mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Liegen diese nicht vor, erfolgt keine gesonderte Bewertung des Aufwuchses.

Sämtliche Aufbauten in Gärten (Gebäude, Straßen, Wege, sonstige Aufbauten) werden unabhängig von einer anderen Zuordnungsmöglichkeit insgesamt in der Anlagengruppe 4716 (Bauten auf Kleingartenanlagen und sonstigen Gärten) erfasst. Die Aufbauten einschließlich Aufwuchs befinden sich in der Regel in Privat- oder Vereinseigentum. Nur zwei Lauben sind in städtischem Eigentum und deshalb in der Anlagengruppe 4716 erfasst.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass entsprechend Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie verfahren worden ist.

#### **4.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden**

**0,00 EUR**

Im Eigentum der Stadt Eberswalde befinden sich keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

**4.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler****2.347.724,79 EUR**

Diese unterteilen sich folgendermaßen:

Kunstgegenstände	1.556.575,76 EUR
Baudenkmale, die im Wesentlichen als Gebäude genutzt werden	791.148,03 EUR
Baudenkmale, die im Wesentlichen nicht als Gebäude genutzt werden	1,00 EUR

Gemäß BewertL Bbg Pkt. 5.11 sind bewegliche Kunstgegenstände soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR auszuweisen. Sind die Objekte dauerhaft versichert, ist der Versicherungswert anzusetzen.

Für die Kunstgegenstände des Museums (einschließlich der im Lager befindlichen Kunstgegenstände) erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des Versicherungswertes i.H.v. 1.500.000,00 EUR. Die übrigen Kunstgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Im Inventurhandbuch ist dazu außerdem festgelegt, dass die Kunstgegenstände des Museums über das Programm „First Rumos“ erfasst werden. Beginnend mit dem Jahr 2010 sollte alle drei Jahre eine körperliche Inventur in Form einer Stichprobeninventur durchgeführt werden.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass bisher jedoch keine Inventur der Kunstgegenstände durchgeführt wurde, wobei die Exponate der Dauerausstellung im 2. Halbjahr 2010 durch einen Dritten vollständig neu aufgenommen und beschrieben wurden und eine Inventur sicher kein anderes Resultat ergeben hätte. Auf die Bewertung in der Bilanz hat das jedoch keinen Einfluss, da die Bewertung anhand des Versicherungswertes erfolgte.

Bei dem Baudenkmal, das im Wesentlichen als Gebäude genutzt wird, handelt es sich um den Wasserturm, der mit den im Jahr 2007 aufgewandten Sanierungskosten unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen bewertet wurde.

Das mit 1,00 EUR bewertete Baudenkmal ist die ehemalige Borsighalle (Eisenspalterei).

Alle übrigen Baudenkmäler wurden zusammen mit dem Hauptnutzungsgut (z.B. Friedhof oder Park) erfasst.

**4.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen****2.051.765,45 EUR**

Die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sagt aus, dass Fahrzeuge mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei Gebrauchtfahrzeugen ist eine objektive Einschätzung der Restnutzungsdauer vorzunehmen. Im Zweifel kann von einer hälftigen Normalnutzungsdauer ausgegangen werden. Zu der Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen wurden keine besonderen Aussagen getroffen.

In der Stadt Eberswalde ist die Bilanzposition wie folgt untersetzt:

Fahrzeuge	1.899.191,37 EUR
Maschinen	1.818,06 EUR
Technische Anlagen	91.430,06 EUR
Betriebsvorrichtungen	59.325,96 EUR

Unter der Bilanzposition Fahrzeuge sind alle Fahrzeuge der Stadt Eberswalde inklusive der Fahrzeuge der Feuerwehr, des Bauhofes, des Zoos und des Familiengartens wertmäßig abgebildet. Unter Maschinen und technischen Anlagen werden hauptsächlich die Telekommunikationsanlagen der Stadtverwaltung, eine Bewässerungsanlage sowie die Frankiermaschine erfasst. Zu den Betriebsvorrichtungen zählen hauptsächlich die Parkuhren und Kälteanlagen.

Die Prüfung ergab, dass Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen i.d.R. entsprechend der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie bewertet und nach den Vorgaben der brandenburgischen Abschreibungstabelle bzw. der des Bundes beschrieben wurden. Eine Ausnahme von diesen Regelungen wurde bei den Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen. Hier erfolgte die Festlegung der Nutzungsdauern auf Basis von Erfahrungswerten, die in die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie aufgenommen worden sind.

Stichprobenweise wurde geprüft, ob die Anschaffungskosten korrekt aus dem Haushalts- und Kassenprogramm AB-DATA übernommen und gemindert um die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen in die Anlagenbuchhaltung übernommen wurden.

Wurden Fahrzeuge, Maschinen oder technische Anlagen mit Fördermitteln finanziert, wurden die entsprechenden Sonderposten richtig gebildet.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **4.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 444.746,42 EUR**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen u.a. die Einrichtungen in den Schulen und Kindertagesstätten, Büroeinrichtungen, die Ausstattung der Bibliothek, der Feuerwehr, des Familiengartens und des Bauhofes.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu den Anschaffungskosten.

Entsprechend § 67 Abs. 6 KomHKV kann für Zwecke der Eröffnungsbilanz auf eine Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 2.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten haben, verzichtet werden, um den Ersterfassungsaufwand zu reduzieren.

Auch die Stadt Eberswalde hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im BewertL Bbg Pkt. 3.1.2.7 wird die Prüfung der Anwendbarkeit des Festwertverfahrens empfohlen.

Bei der Stadt werden die Atemschutzgeräte der Feuerwehr und der Medienbestand der Bibliothek mit dem Festwertverfahren bewertet.

Die Medien der Bibliothek werden über das Programm „allegro-OEB-Win“ erfasst.

Entsprechend Inventurhandbuch sollte beginnend mit dem Jahr 2010 alle drei Jahre eine körperliche Inventur in Form einer Stichprobeninventur durchgeführt werden. Bisher wurde jedoch noch keine Stichprobeninventur durchgeführt. Auf die Bewertung in der Bilanz hat das jedoch keinen Einfluss, da das Festwertverfahren angewendet wurde.

Die Tiere im Zoo werden mit 1,00 EUR je Tier bewertet. Das ergab einen Wert i.H.v. 1.274,00 EUR in der Eröffnungsbilanz. Für Zootiere muss jährlich eine körperliche Inventur stattfinden. Zur Eröffnungsbilanz wurde ebenfalls eine Inventur durchgeführt.

#### **4.1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

**2.003.786,48 EUR**

Anlagen im Bau sind Investitionen zum Bilanzstichtag, ohne dass die Anlagen bereits fertig gestellt worden sind. Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

In dieser Bilanzposition sind 24 Baumaßnahmen enthalten, die sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz im Bau befanden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagen in der Zeit, in der sie sich im Bau befinden, nicht nutzbar sind. Deshalb wird die reguläre Abschreibung des Anlagegutes in dieser Zeit ausgesetzt. Eine Umbuchung in das jeweilige Anlagenkonto erfolgt mit Fertigstellung der Anlage, das heißt, sobald die Anlage wieder in einen betriebsbereiten Zustand versetzt ist.

Die Prüfung ergab, dass die tatsächlich bereits gezahlten Beträge richtig in Ansatz gebracht wurden.

#### **4.1.3 Finanzanlagevermögen**

**945.870,79 EUR**

Zum Finanzanlagevermögen zählen alle Vermögenswerte der Stadt, die dauernd finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt gemäß BewertL Bbg Pkt. 3.1.3.6 grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Lassen sich diese nicht mehr ermitteln, kann die Bewertung entsprechend Pkt. 5.14 auch nach der Eigenkapital-Spiegelmethode erfolgen.

Als maßgebliche Berechnungsgröße für die näherungsweise den Anschaffungskosten entsprechenden Werte ist das Nominalkapital, also das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage anzusetzen. Diese beiden Werte bilden das von außen zugeführte und insoweit von den Anteilseignern aufgewandte Kapital ab. Es wird empfohlen, nur in begründeten Einzelfällen die Gewinnrücklagen sowie den Gewinnvortrag oder Verlustvortrag mit in die Berechnung einzubeziehen, da dann in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens unter Umständen erhebliche Wertanpassungen in den Folgebilanzen erforderlich werden können.



**4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen****905.121,08 EUR**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt beteiligt ist und die im Gesamtabschluss gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf voll zu konsolidieren sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Stadt einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt, was entweder durch einen Beteiligungsanteil von mehr als 50 % oder aus anderen Gründen (z.B. Vertrag) gegeben sein kann.

Zu den verbundenen Unternehmen der Stadt gehören zwei Gesellschaften, bei der die Stadt 100 % der Stimmrechte hat. Diese wurden folgendermaßen bewertet.

1. WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungsgesellschaft mbH

Gezeichnetes Kapital	120.000,00 EUR
Kapitalrücklage	<u>785.120,08 EUR</u>
Summe	905.120,08 EUR

Da keine Indizien zu nötigen Abwertungen vorlagen, erfolgte die Bewertung i.H.v. 905.120,08 EUR.

Die Sonderrücklage nach § 27 Abs. 2 DMBilG (DM-Bilanzgesetz) i.H.v. 27.153.603,92 EUR wurde in die Bewertung der Gesellschaft nicht mit einbezogen.

2. Technische Werke Eberswalde GmbH

Gezeichnetes Kapital	76.693,78 EUR
Kapitalrücklage	<u>10.335.487,98 EUR</u>
Summe	10.412.181,76 EUR

Die Verwaltung rechnete zum Eröffnungsbilanzstichtag mit dauerhaft zu erwartenden Verlusten. Deshalb erfolgte die Bewertung der Gesellschaft nur mit 1,00 EUR.

Die Prüfung der mittelfristigen Planung 2011 - 2015 ergab, dass für diese Jahre mit einem jährlichen Verlust von 1,3 bis 1,5 Mio EUR gerechnet wird, der größtenteils durch den Betrieb des Sportzentrums entsteht, so dass die Abwertung der Gesellschaft gerechtfertigt erscheint.

**4.1.3.2 Mitgliedschaft in Zweckverbänden****1,00 EUR**

Die Stadt Eberswalde ist Mitglied im Zweckverband für Wasser und Abwasser Eberswalde. Die Stimmanteile der Stadt betragen 50 %.

Die Bewertung nach der Eigenkapital-Spiegelmethode ergibt folgendes:

Allgemeine Rücklage aller Verbandsmitglieder	37.082.891,98 EUR
Verlustvortrag	./. 13.451.106,35 EUR
Jahresfehlbetrag	./. <u>196.277,20 EUR</u>
	23.435.508,43 EUR

Anteil der Stadt Eberswalde 50 %	11.717.754,22 EUR
----------------------------------	-------------------

Die Stadt ist der interkommunalen Empfehlung gefolgt, Beteiligungen an Zweckverbänden für Wasser und Abwasser in der Eröffnungsbilanz mit 1,00 EUR auszuweisen.

#### **4.1.3.3 Anteile an sonstigen Beteiligungen 40.748,71 EUR**

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu dem Unternehmen herzustellen.

Unternehmen	Anteil der Stadt	
Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH	3,80 %	40.647,71 EUR
WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	0,25 %	100,00 EUR
Brandenburgisch-Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	0,85 %	1,00 EUR

Bei der Gesellschaft für Leben und Gesundheit erbrachte die Stadt 1997 die Stammeinlage durch Einbringung ihrer Geschäftsanteile an der Medizinischen Einrichtungs GmbH mit 75 % (nominell 19.173,45 EUR) und an der Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH Eberswalde mit 75 % (nominell 21.474,26 EUR). Die Bewertung in der Bilanz erfolgte zu Anschaffungskosten in dieser Höhe. Die Höhe der Stammkapitaleinlage der Stadt betrug am 01.01.2011 1.900,00 EUR.

Der Anteil der Stadt Eberswalde am Stammkapital der WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim i.H.v. 40.400,00 EUR beträgt seit 2009 100,00 EUR. Entsprechend erfolgte die Bewertung in der Bilanz.

Der Wert der Aktienanteile an der Brandenburgisch-Mecklenburgischen Elektrizitätswerke AG betrug zum 01.01.2011 zwar 436,64 EUR, wurde aber auf Grund der Möglichkeit von Wertschwankungen nur mit 1,00 EUR bewertet.

## **4.2 Umlaufvermögen 33.477.611,82 EUR**

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind der Tätigkeit der Gemeinde dauerhaft zu dienen und nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind.

### **4.2.1 Vorräte 927.257,20 EUR**

#### **4.2.1.1 Grundstücke in Entwicklung 911.290,56 EUR**

Lt. BewertL Bbg gehören zu den Vorräten auch Grundstücke in Entwicklung, also solche Grundstücke, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Zielstellung der Gemeinde ist vielmehr, diese Grundstücke zu gegebener Zeit zu veräußern. Die Dauer der von der Gemeinde ausgeübten Eigentümereigenschaft spielt dabei für die Einordnung dieser Grundstücke als Umlaufvermögen keine Rolle. Entscheidend ist die Absicht, diese Grundstücke nicht auf Dauer zur eigenen Aufgabenerledigung nutzen zu wollen.

Die Bewertung der Grundstücke in Entwicklung erfolgte in der Stadt Eberswalde entsprechend des BewertL Bbg und der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie, wobei notwendige Abschläge für Dienstbarkeiten, Bodendenkmäler, Altlasten u.ä. in die Bewertung einbezogen wurden.

Anhand der auf der Internetseite der Stadt Eberswalde im Bauflächenkataster angebotenen Grundstücke wurde geprüft, ob diese Grundstücke unter der o.g. Bilanzposition bilanziert wurden. Aufgetretene Differenzen wurden durch die Sachbearbeiter in der Kämmerei und im Liegenschaftsamt erläutert. Die Prüfung ergab, dass im Haushaltsjahr 2011 bereits 28 von 84 bilanzierten Grundstücken in Entwicklung (33,33 %) mit einem Gesamtwert von 352.280,43 EUR (38,66 %) zum Verkauf angeboten wurden.

Bei Grundstücken aus dem Sanierungsgebiet wurde grundsätzlich der Bodenrichtwert - neu entsprechend den Festlegungen in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Bewertung herangezogen (siehe auch Punkt 4.1.2 - Bewertung von Grund und Boden).

#### **4.2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen 15.966,64 EUR**

Sonstige Vorräte haben für die Stadtverwaltung Eberswalde nur eine untergeordnete Bedeutung.

Es handelt sich, wie auch aus den Inventurunterlagen ersichtlich, um Streusalz, Kies, Splitt sowie eingelagerte Spielgeräte.

### **4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1.553.725,45 EUR**

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen umfassen:

- alle Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2010
- befristete Niederschlagungen

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

In der Eröffnungsbilanz setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

<b>Öff.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>1.188.777,38 EUR</b>
- Gebühren	397.425,10 EUR
- Beiträge	116.465,94 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./ 258.617,18 EUR
- Pauschalwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./ 70.552,81 EUR
- Steuern	1.488.083,78 EUR
- Transferleistungen	305.849,79 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen	./ 761.572,89 EUR
- Pauschalwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen	./ 302.421,62 EUR
- sonstige öff.-rechtl. Forderungen gegenüber privatem Bereich	274.117,27 EUR
 <b>Privatrechtliche Forderungen</b>	 <b>364.948,07 EUR</b>
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	447.246,70 EUR
- gegen Sondervermögen	0,00 EUR
- gegen verbundene Unternehmen	42.437,71 EUR
- gegen Zweckverbände	0,00 EUR
- gegen sonstige Beteiligungen	0,00 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./ 1.555,96 EUR
- Pauschalwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./ 123.180,38 EUR
 <b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	 <b>0,00 EUR</b>

Die Forderungen zur Eröffnungsbilanz bestanden im Wesentlichen aus den Kasseneinnahmeresten der Jahresrechnung 2010. Prüfungsschwerpunkt war daher die korrekte Übertragung der Kasseneinnahmereste 2010 in die Eröffnungsbilanz.

Bereits zur Prüfung der Jahresrechnung 2010 wurde darauf hingewiesen, dass die Kasseneinnahmereste nur saldiert mit bestehenden Guthaben ausgewiesen waren. Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass auch hier nur die saldierten Kasseneinnahmereste als Forderungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind.

Dadurch sind die Forderungen um den Betrag der Guthaben i.H.v. 389.721,24 EUR zu niedrig ausgewiesen, so dass insgesamt in der Eröffnungsbilanz Forderungen i.H.v. 2.001.731,30 EUR und zusätzlich auf der Passivseite der Bilanz die Guthaben auszuweisen gewesen wären. Somit wird das Bruttoprinzip verletzt. Eine Änderung der Darstellung der offenen Forderungen in der Eröffnungsbilanz wurde jedoch mit der Begründung des dafür notwendigen hohen Aufwands nicht vorgenommen. Die Kämmerin versicherte dem Rechnungsprüfungsamt jedoch, dass mit dem ersten doppelten Jahresabschluss 2011 ein korrekter Ausweis erfolgt.

Die Höhe der auszuweisenden Forderungen hat auch Einfluss auf die Höhe der pauschalen Restebereinigung. Gemäß BewertL Bbg Punkt 3.2.2.3 ist vorgeschrieben, dass Forderungen durch Wertberichtigungen abzuzinsen sind, wenn sie zum Entstehungszeitpunkt eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr = 20 % Pauschalwertberichtigung  
Forderungen älter als 2 Jahre = 40 % Pauschalwertberichtigung  
Forderungen älter als 3 Jahre = 60 % Pauschalwertberichtigung  
Forderungen älter als 4 Jahre = 80 % Pauschalwertberichtigung  
Forderungen älter als 5 Jahre = 100 % Pauschalwertberichtigung

Damit wird der Abzinsung Rechnung getragen.

Abweichend davon wurde festgelegt, dass in der Eröffnungsbilanz zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos der Restbestand der Forderungen mit rd. 30% pauschal wertberichtigt wird, da eine Abgrenzung der Forderungen nach ihrem Alter technisch nicht möglich war.

Zum Prüfungszeitpunkt waren in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma AB-Data die technischen Möglichkeiten soweit geschaffen, dass eine Abgrenzung aller unsaldierten Forderungen nach ihrem Alter möglich war und auch vorlag. Eine Änderung der Berechnung und Darstellung der pauschalen Wertberichtigung in der Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt angestrebt, aber von der Kämmerei nicht umgesetzt. Da es im Land Brandenburg keine gesetzlichen Vorschriften zur Art und Weise der Berechnung der pauschalen Wertberichtigung gibt, ist die Verfahrensweise der Stadt nicht zu beanstanden.

Festzustellen bleibt jedoch, dass die Pauschalwertberichtigung, berechnet auf die unsaldierten Forderungen und bei Anwendung des Schemas der Stadt rund 100.000,00 EUR höher wäre. Die Pauschalwertberichtigung, berechnet auf die unsaldierten Forderungen und nach dem Alter der Forderungen wäre rund 190.000,00 EUR höher ausgefallen.

Neben der Pauschalwertberichtigung wurden in der Eröffnungsbilanz auch Einzelwertberichtigungen von zweifelhaften Forderungen, deren Zahlungseingang als unsicher bewertet wurde, vorgenommen. In der Regel handelt es sich bei den einzelwertberichtigten

Forderungen um befristet bzw. unbefristet niedergeschlagene Forderungen. Dieser Verfahrensweise wurde vom Rechnungsprüfungsamt zugestimmt.

**4.2.3 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten 30.996.629,17 EUR**

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Am 31.12.2010 war ein Kassenbestand i.H.v. 30.994.779,17 EUR vorhanden. Zusätzlich waren Handvorschüsse bzw. Wechselgeldvorschüsse i.H.v. 1.850,00 EUR ausgereicht. Die Bestandsprüfung erfolgte bei den Kontoguthaben über Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen und ergab Übereinstimmung.

**4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 234.288,45 EUR**

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Betrag i.H.v. 234.288,45 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2011, die bereits Ende Dezember 2010 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2011 zugeordnet werden muss.

## **5. Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz 156.820.320,26 EUR**

### **- Passiva -**

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

### **5.1 Eigenkapital 23.595.703,38 EUR**

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

#### **5.1.1 Basis-Reinvermögen 3.976.895,88 EUR**

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr.

#### **5.1.2 Rücklage aus Überschüssen 11.995.548,58 EUR**

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV kann ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Dabei handelt es sich bei der Stadt um die Sonderrücklage aus bisher nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen und in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelte Mittel. Dieser Betrag darf nicht höher sein als die Summe der auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge für Wertpapier-, Bank- und Kassenbestände.

Die Summe der Bankguthaben und Kassenbestände beträgt 30.996.629,17 EUR. Wertpapiere besitzt die Stadt nicht.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass genügend frei verfügbare Finanzmittel vorhanden waren.

Die Prüfung ergab, dass sowohl eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses als auch des außerordentlichen Ergebnisses gebildet wurde.

Die Aufteilung ist folgendermaßen:

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.637.164,19 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	5.358.384,39 EUR

Die Verwaltung begründete die Bildung der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses wie folgt:

Im Jahr 2006 wurde eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage i.H.v. 4.243.220,62 EUR vorgenommen. Dies betraf die unter der Haushaltsstelle 80000.33000 -Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen- im Vermögenshaushalt 2006 geplanten Einnahmen i.H.v. 4.246.500,00 EUR. Grundlage war ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Technischen Werke Eberswalde GmbH vom 06.10.2005 über die Verwendung des Ergebnisses aus dem Geschäftsjahr 2004. Danach ergab sich für 2004 ein Bilanzgewinn von 8.350.000,00 EUR, der an die Stadt Eberswalde ausgeschüttet wurde. Der übrige Teil des Bilanzgewinns wurde für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet. Die Fehlbeträge der Vorjahre wurden vollständig ausgeglichen.

Auch im Jahr 2007 waren unter der Gruppierung -Verkauf von Beteiligungen und Anlagevermögen- Einnahmen i.H.v. 1.115.163,77 EUR gebucht.

Die Verwaltung vertritt deshalb die Ansicht, dass diese Rücklagen im Sinne der Doppik nicht ordentlich sondern außerordentlich erwirtschaftet wurden. Auch eine Sonderrücklage für zukünftige Investitionen erscheint der Verwaltung nicht sachgerecht, da diese Verkäufe mit dem Ziel getätigt wurden, den Verwaltungshaushalt dauerhaft auszugleichen. Deshalb hält es die Verwaltung für richtig, die Rücklagen, die aus diesen Einnahmen gebildet wurden, entgegen § 67 Abs. 7 KomHKV als Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR auszuweisen.

### **5.1.3 Sonderrücklage**

**7.623.258,92 EUR**

Im § 67 Abs. 8 KomHKV ist geregelt, dass in der kameratealen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden können. Diese Rücklage betrug 5.676.803,54 EUR.

Außerdem wurde eine Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen i.H.v. 1.946.455,38 EUR gebildet. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen.

Die Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

### **5.1.4 Fehlbetragsvortrag**

**0,00 EUR**

Es bestanden keine Fehlbeträge aus Vorjahren.

## **5.2 Sonderposten**

**94.108.757,52 EUR**

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.



Bei der Einzelfallprüfung der Bewertung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung des dazugehörigen Sonderpostens.

### **5.2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand 85.150.102,99 EUR**

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Im § 67 Abs. 3 KomHKV ist vereinfachend festgelegt, dass ein in der Eröffnungsbilanz gebildeter Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst werden kann.

Die Sonderposten wurden nach ihrer Herkunft unterteilt:

Sonderposten vom Bund	6.926.763,06 EUR
Sonderposten vom Land	70.115.376,11 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	6.231.315,30 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.876.648,52 EUR

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt.

Von der Stadt wurden die Zuwendungen ab dem Jahr 1991 berücksichtigt. Investive Schlüsselzuweisungen wurden wenn möglich dem Anlagegut zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt dann entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Nur wenn eine Zuordnung zu den Vermögensgegenständen nicht möglich war, wurde der Restbetrag pauschal über die Dauer von 20 Jahren aufgelöst.

Die Bewertung der Zuwendungen für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder der in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

## **5.2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen**

**3.169.054,80 EUR**

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Dauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden. Soweit Wertminderungen in den Anschaffungs- und Herstellungskosten des zugehörigen Anlagegutes zum Ansatz kommen, werden die entsprechenden Sonderposten ebenfalls gemindert.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern.

In dieser Bilanzposition werden auch die im Sanierungsgebiet gezahlten Ausgleichsbeiträge erfasst. Diese werden über die durchschnittliche Nutzungsdauer des Infrastrukturvermögens von 30 Jahren aufgelöst. Eine Zuordnung auf einzelne Anlagegüter erfolgt nicht.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im BewertL Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

Die Prüfung ergab, dass die Festlegungen der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie eingehalten wurden.

## **5.2.3 Sonstige Sonderposten**

**1.900.123,70 EUR**

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen. Dazu gehören z.B. die an die Stadt unentgeltlich übertragenen Straßen im Technologie- und Gewerbepark.

## **5.2.4 Anzahlungen auf Sonderposten**

**3.889.476,03 EUR**

Diese Bilanzposition untergliedert sich wie folgt:

aus Anlagen im Bau	1.807.667,03 EUR
aus nicht verwendeten investiven Fördermitteln des Stadtentwicklungsamtes	2.081.809,00 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Im BewertungsL Bbg. Pkt. 2.11 ist dazu festgelegt, dass, solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau

befindet, die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass die Ermittlung der Anzahlungen auf Sonderposten aus Anlagen im Bau richtig erfolgte.

Bei den nicht verwendeten investiven Fördermitteln des Stadtentwicklungsamtes handelt es sich nicht nur um Fördermittel, die im Haushaltsjahr 2010 abgefordert und noch nicht verwendet wurden, sondern zum Teil auch um Fördermittel, die bereits 2009 abgefordert wurden. So sind z.B. für die RSI-Maßnahmen Kindertagesstätte im Bürgerbildungszentrum und Rückbau Haus Neckermann im Haushaltsjahr 2009 538.324,42 EUR und im Haushaltsjahr 2010 896.330,00 EUR Fördermittel abgefordert worden und auch eingegangen. Die Entscheidung für diese Verfahrensweise erfolgte zur Sicherung der Fördermittel. Der Fördersatz beträgt bei diesem Förderprogramm 90 %. Im Haushaltsjahr 2009 und 2010 wurden die Fördermittel nur teilweise verausgabt. Es muss durch diese Verfahrensweise mit erheblichen Strafzinsen gerechnet werden, die für die nicht fristgemäß verwendeten Fördermittel bei 5 % über dem Basiszinssatz liegen.

### **5.3 Rückstellungen**

**22.255.817,32 EUR**

Rückstellungen sind Passivposten zur Abgrenzung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der zukünftigen Verpflichtung. Rückstellungen sind entsprechend § 48 Abs. 3 KomHKV nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Sie müssen aufgelöst werden, wenn der Grund, weshalb sie gebildet wurden, entfallen ist.

Die Stadt Eberswalde hat in der Eröffnungsbilanz nachfolgende Rückstellungen gemäß § 48 KomHKV ausgewiesen.

#### **5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

**20.289.968,53 EUR**

Die Stadt Eberswalde bildete in der Eröffnungsbilanz unter dieser Bilanzposition nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	10.031.668,28 EUR
Beihilferückstellungen	3.765.352,68 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	6.492.947,57 EUR

## Pensionsrückstellungen

Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Für Pensions- und Beihilferückstellungen ist jedoch die Wahrscheinlichkeit einer kassenwirksamen Inanspruchnahme nicht zu erwarten, da die Stadt Eberswalde an den Kommunalen Versorgungsverband Umlagezahlungen leistet, deren Höhe sich an der Anzahl der aktiven Beamten bemisst. Ab dem Zeitpunkt, zu dem aktive Beamte in den Ruhestand treten, endet in anteiliger Höhe die Umlagezahlung an den Kommunalen Versorgungsverband. Zugleich werden entsprechend der fortschreitenden Pensionsdauer die anteiligen Rückstellungen ergebniswirksam aufgelöst, ohne dass die zugrunde liegenden Pensionsauszahlungen, die durch den Kommunalen Versorgungsverband erfolgen, ergebnis- und finanzwirksam werden. Den ergebniswirksamen Aufwendungen während der aktiven Phase des versorgungsberechtigten Beamten steht in der Ruhestandsphase somit eine Entlastung des Ergebnishaushaltes gegenüber. Die Stadt Eberswalde wird somit für jeden einzelnen Versorgungsberechtigten letztlich jeweils einmal im Ergebnis- und Finanzhaushalt belastet.

Nach § 48 Abs. 2 KomHKV sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % anzusetzen.

Dem Kommunalen Versorgungsverband wurde durch Änderung des § 2 Abs. 4 KVBbgG die Ermittlung der bei seinen Mitgliedern zu veranschlagenden Pensionsverpflichtungen als weitere Aufgabe zugewiesen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeinde-individuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch einen vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragten Aktuar für den Bilanzstichtag 01.01.2010 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2010 und 2011 vorgenommen. Unter Einbeziehung dieser Werte wurde die Höhe der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag der Stadt Eberswalde am 01.01.2011 durch die Kämmerei ermittelt.

Die Prüfung sowohl hinsichtlich der gemeldeten Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie der Berechnung der Kämmerei zum 01.01.2011 anhand des vorliegenden Gutachtens zum 01.01.2010 ergab keine Beanstandungen.

### Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt gemäß § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Wie bei den Versorgungsleistungen geht der Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger aber auch bei den Beihilfeleistungen nicht auf den Versorgungsverband über. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind. Basis für die versicherungsmathematische Ermittlung und Bewertung der Beihilfeverpflichtungen nach dem steuerlichen Teilwertverfahren sind zunächst die geschätzten künftigen Krankheitskosten für deutsche Beihilfeberechtigte, die auf der Grundlage der Daten aller deutschen privaten Krankenversicherer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ermittelt werden. Für jedes der letzten fünf Kalenderjahre werden diese den tatsächlichen Beihilfeaufwendungen gegenübergestellt, unter Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitszuschlages angepasst und der Bewertung der Beihilfeverpflichtungen zugrunde gelegt. Es ist ein Rechnungszinsfuß von 5% p. a. anzusetzen.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls für den Bilanzstichtag 01.01.2010 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2010 und 2011 vorgenommen. Unter Einbeziehung dieser Werte wurde die Höhe der Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern zum Bilanzstichtag der Stadt Eberswalde am 01.01.2011 durch die Kämmerei ermittelt.

Die Prüfung der Berechnung der Kämmerei zum 01.01.2011 anhand des vorliegenden Gutachtens zum 01.01.2010 ergab keine Beanstandungen.

### Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Altersteilzeitverhältnisse können auf Grundlage individueller Vereinbarungen oder von Betriebsvereinbarungen (z. B. Tarifvertrag über Altersteilzeitverhältnisse zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes) auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes abgeschlossen werden. Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen:

Im sog. Teilzeitmodell sind die Beschäftigten im gesamten Zeitraum der Altersteilzeitvereinbarung mit reduzierter täglicher Arbeitszeit beschäftigt. Dagegen arbeitet das sog. Blockmodell mit einer Beschäftigungsphase und einer Freistellungsphase.

Abweichend von der handelsrechtlichen Praxis werden entsprechend des BewertL Bbg nur solche Altersteilzeitvereinbarungen bilanziert, für die entsprechende Vereinbarungen mit den Beschäftigten zum Stichtag bereits geschlossen wurden, auch wenn die Altersteilzeit zum Stichtag noch nicht begonnen hat.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages auf z.Zt. 83 % der Nettovergütung.

Entsprechend BewertL Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

In der Stadt Eberswalde wurden nur Altersteilzeitverträge im Blockmodell abgeschlossen. Die Rückstellungsberechnung erfolgte jedoch nicht entsprechend BewertL Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Eberswalde, da die Aufstockungsbeträge nicht wie gefordert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarungen bzw. zur ersten Bildung der Altersteilzeitrückstellung als ungewisse Verbindlichkeiten passiviert und im Laufe der Altersteilzeit zeitanteilig abgeschmolzen wurden. Sie wurden bzw. werden dagegen in der Beschäftigungsphase monatlich zusammen mit dem halben Nettoeinkommen als Erfüllungsrückstand angesammelt, um sie dann in der Freizeitphase abzuschmelzen. Nach diesem Berechnungsschema wären zur Eröffnungsbilanz zu wenig Mittel in der Altersteilzeit-rückstellung ausgewiesen worden. Mit der Jahresrechnung 2010 wurden jedoch zusätzliche Mittel, die unabhängig von der eigenen verfolgten Berechnungsmethode angeordnet wurden, in die Altersteilzeitrückstellung eingebracht. Somit waren zur Eröffnungsbilanz so viele Mittel in der Altersteilzeitrückstellung vorhanden, wie nach der richtigen Berechnungsmethode auch hätten ausgewiesen werden müssen.

Damit ergibt sich in Hinsicht auf die Höhe der gebildeten Altersteilzeitrückstellung zum 01.01.2011 keine Beanstandung.

### **5.3.2 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten**

**782.000,00 EUR**

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe:	<u>782.000,00 EUR</u>

Die Finanzmittel für die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten stehen auf dem Verwahrschnitt 19 zur Verfügung.

Die Prüfung der gebildeten Rückstellungen ergab folgendes:

#### Märkische Heide

Auf dem betreffenden Flurstück liegen umfangreiche schädliche Belastungen vor. Von der Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim wurde aus diesem Grund mit Schreiben vom 10.01.2011 gefordert, weitergehende Schlamm- und Wasseranalysen durchführen zu lassen, wofür im April 2011 Kosten i.H.v. 1.840,93 EUR angefallen sind. Die Rückstellung ist in Höhe dieses Betrages in Anspruch genommen worden. Die Untersuchungsergebnisse waren der Bodenschutzbehörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Es wird damit gerechnet, dass die spätere Sanierung Kosten i.H.v. ca. 100.000,00 EUR verursacht. Dabei handelt es sich um eine grobe Schätzung. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Die Abrechnungssumme betrug 40.491,51 EUR. Auch in Höhe dieses Betrages wurde die Rückstellung bereits im Jahr 2011 in Anspruch genommen.

#### Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde von der Bodenschutzbehörde festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Auch hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Wann die Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen muss, ist noch nicht abzusehen.

#### Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Für Sanierungsvorplanung und anschließende Sanierung wurde vom Fachamt zur Bildung der Rückstellung eingeschätzt, dass Kosten i.H.v. 580.000,00 EUR anfallen werden. Die Rückstellung wurde im März 2011 zur Begleichung von Rechnungen für Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung auf diesem Gelände i.H.v. 19.079,27 EUR in Anspruch genommen. Mit Schreiben vom 10.06.2011 hat die Bodenschutzbehörde aufgrund des nachweislichen Gefährdungspotentials dringenden Handlungsbedarf festgestellt. Von der Bodenschutzbehörde wird erwartet, dass die Stadt zeitnah mit den abgestimmten Sanierungsmaßnahmen beginnt. Für die in nächster Zeit durchzuführenden Maßnahmen wie Rückbau der Bebauung und eine Sanierungsuntersuchung und -vorplanung werden voraussichtlich Mittel i.H.v. insgesamt ca. 47.000,00 EUR benötigt. Für die Erstellung der Verdingungsunterlagen zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung zur Sanierungsuntersuchung und -vorplanung sind im September 2011 bereits Kosten i.H.v.

1.130,50 EUR angefallen. Die beschränkte Ausschreibung zur Sanierungsuntersuchung und -vorplanung wurde im Oktober 2011 durchgeführt. Die Auftragssumme beträgt 24.204,60 EUR. Auch in Höhe dieses Betrages wird die Rückstellung demnächst in Anspruch genommen werden.

Die Bodenschutzbehörde bemüht sich gegenüber dem zuständigen Ministerium um eine Förderung der anfallenden Kosten für Untersuchungen und Sanierung. Falls eine Bewilligung von Fördermittel erfolgt, werden die für diese Maßnahme in der Rückstellung vorgesehenen Mittel nicht ausgeschöpft werden.

Insgesamt wurde die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken im Jahr 2011 bereits in Höhe von 73.207,59 EUR in Anspruch genommen.

Es wurde festgestellt, dass die Rückstellung für Altlastensanierung zum Teil nur auf groben Schätzungen beruht und vor allem bei Bewilligung von Fördermitteln für die Sanierung des Grundstückes der ehemaligen Dachpappenfabrik zu hoch ist. Es ist zu beachten, dass Rückstellungen nach § 48 KomHKV aufzulösen sind, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist.

Bei den Flurstücken Märkische Heide und Ahornstr./Brauereis Teich wurde ein Wertabschlag für vorhandene Bodenbelastungen nicht vorgenommen, da für die betreffenden Grundstücke eine Rückstellung für Altlastensanierung gebildet wurde und die vorhandenen Bodenbelastungen nach durchgeführter Sanierung voraussichtlich nicht mehr vorhanden sind und damit keine dauerhafte Wertminderung vorliegen wird. Bei dem Flurstück der ehemaligen Dachpappenfabrik würde die Altlastensanierung komplett über 1 Million EUR kosten. Mit der geplanten Sanierung unter Verwendung der gebildeten Rückstellung wird nur die Ausschwämmung der gefährlichen Stoffe verhindert, die Bodenbelastung an sich bleibt jedoch bestehen. Deshalb wurde hier ein Wertabschlag vorgenommen und das Flurstück mit 1,00 EUR bewertet.

### 5.3.3 Sonstige Rückstellungen

**1.183.848,79 EUR**

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleiches	90.496,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	516.070,00 EUR
- Rückstellungen für Restitutionsen (Erbbauzins)	28.413,11 EUR
- Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte)	104.451,50 EUR
- Rückstellungen für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsberein.)	5.223,72 EUR
- Rückstellungen für Restitutionsen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe	92.739,08 EUR
- Rückstellungen für Restitutionsen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR



- Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind 86.109,91 EUR
- Haushaltsausgabereste für ausstehende Rechnungen 138.828,43 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Die Finanzmittel zur Inanspruchnahme dieser Rückstellung i.H.v. 90.496,00 EUR, die in der Stadt Eberswalde die Gewerbesteuerumlagen betrafen, wurden zur Jahresrechnung 2010 auf dem Verwahrschnitt 18 zur Verfügung gestellt und in dieser Höhe auch in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzellerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe und der 38-Stunden-Woche.

Zum Eröffnungsbilanz-Stichtag wurden durch das Hauptamt im Durchschnitt 4,7 Tage je Mitarbeiter Resturlaub aus 2010 sowie ein Arbeitszeitguthaben von durchschnittlich 13,6 Stunden je Mitarbeiter ermittelt. Durch die Verknüpfung der Anzahl der Mitarbeiter (577), des Resturlaubs, der Entgeltgruppen und des Entgeltes je Stunde wurden die Summen für die einzelnen Entgeltgruppen und die Gesamtsummen ermittelt. Hochgerechnet wurden alle Mitarbeiter. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 395.000,00 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 121.070,00 EUR ermittelt, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 516.070,00 EUR ergibt.

Der Art und Weise der Berechnung dieser Rückstellung stimmt das Rechnungsprüfungsamt zu.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

Eine Rückstellung für Restitutionsen (Erbbauzins) wurde i.H.v. 28.413,11 EUR gebildet. Dies sind bereits bei der Stadt eingegangene Erbbauzinsen aus Erbbaurechtsverträgen, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeführt waren. Wie bereits unter Pkt. 4.1.2.1

ausgeführt, muss die Stadt Eberswalde für Erbbaurechtsverträge, deren Erbbauzinsen abzuführen bzw. gegebenenfalls abzuführen sind, Rückstellungen bilden. In der Stadt Eberswalde wurde für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke eine Rückstellung über 121.993,62 EUR gebildet. In der Bilanz unterteilen diese sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 104.451,50 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 17.542,12 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) erfolgte zur Jahresrechnung 2010 unter dem Verwahrschnitt 75 und wurde i.H.v. 5.223,72 EUR richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Zur Jahresrechnung 2010 wurden unter dem Verwahrschnitt 23 -Durchlaufkonto Grundstücksverkauf- 361.819,30 EUR bereitgestellt. Über den Teil der eventuell abzuführenden Kaufpreise wurde eine Rückstellung für Restitutionsen aus dem Kaufpreis von Grundstücksverkäufen i.H.v. 92.739,08 EUR gebildet. Der Rest i.H.v. 269.080,22 EUR wurde den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet (s.a. Pkt. 5.4.4).

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Rückstellung für Restitutionsen aus Kaufpreis für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR erfolgte zur Jahresrechnung 2010 unter dem Verwahrschnitt 31 und wurde in gleicher Höhe richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Unter der Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wurden einerseits die bereits seit längerer Zeit bestehende Sonderrücklage Ablösebetrag/ Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR (Verwahrschnitt 9 zur Jahresrechnung 2010) und andererseits 17.542,12 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen zusammengefasst dargestellt (siehe Rückstellung Restitutionsen - Erbbauzins). Die Gesamtsumme betrug 86.109,91 EUR.

Die Rückstellung Haushaltsausgabereise für ausstehende Rechnungen entspricht den zur Jahresrechnung 2010 gebildeten Haushaltsausgabereisen i.H.v. 138.828,43 EUR. Diese wurden somit richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

#### **5.4 Verbindlichkeiten**

**13.309.849,32 EUR**

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

#### **5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 11.057.109,01 EUR**

Zur Eröffnungsbilanz bestanden 8 Kredite mit einem Schuldenstand von 11.057.109,01 EUR, wovon einer i.H.v. 55.986,43 EUR im Jahr 2011 abgelöst wurde. Die übrigen Kredite haben noch eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 4,18 % und 5,695 %.

#### **5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.717.465,54 EUR**

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	891.542,40 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	390.630,68 EUR
- VB aus Bauleistungen Netto	42.948,48 EUR
- VB aus Erschließungsgebiet Ostender Höhen	88.648,81 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 10	2.863,43 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 32	7.700,95 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 40	103.844,99 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 61	79.279,32 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 65	100.873,16 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 67	9.133,32 EUR
Summe:	1.717.465,54 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) beinhalten hauptsächlich die zur Jahresrechnung 2010 entstandenen Kassenausgabereste i.H.v. 1.038.295,85 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten i.H.v. 891.542,40 EUR ergibt sich wie folgt:

1.038.295,85 EUR	KAR zur Jahresrechnung 2010
./. 7.246,38 EUR	siehe Verbindlichkeiten für Transferleistungen
./. 15.129,83 EUR	siehe sonstige Verbindlichkeiten
./. 16.725,00 EUR	KMU-Förderung, betraf das Jahr 2011, Storno in 2010
<u>./. 107.652,24 EUR</u>	Zuschüsse an Private für Stadtsanierung, betraf das Jahr 2011
891.542,40 EUR	

Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 390.630,68 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2010 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	325.233,45 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	47.141,74 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalt Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrabschnitt 830	Sicherheitseinbehalte LAGA	<u>16.665,23 EUR</u>
Summe:		390.630,68 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Bauleistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. 303.695,17 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verwahrabschnitten zum Jahresabschluss 2010. Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen des Stadtentwicklungsamtes erfolgte nachträglich eine Korrektur von 73.976,00 EUR auf nunmehr 79.279,32 EUR.

Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen sollten laut der Festlegungen zum letzten kameraleen Jahresabschluss nur dann dem Verwahrkonto zugeführt werden, wenn eine Leistung bereits im Jahr 2010 erbracht wurde, die entsprechende Rechnung jedoch noch aussteht. In Einzelfällen wurde diese Festlegung nicht eingehalten. Wenn Maßnahmen im Haushaltsjahr 2010 begonnen wurden und sich erst zum Ende des Haushaltsjahres ergab, dass diese Maßnahme nicht beendet werden konnte, bestand für die Übertragung der Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2011 nur die Möglichkeit, trotzdem Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen zu bilden, denn Haushaltsausgaberechte durften laut der Festlegungen zum letzten kameraleen Jahresabschluss im

Vermögenshaushalt nicht gebildet werden und eine zusätzliche Mitteleinplanung in das Haushaltsjahr 2011 war ebenfalls nicht mehr möglich.

#### **5.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 7.246,38 EUR**

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies die Kassenausgabereste zur Jahresrechnung 2010 auf den Haushaltsstellen Begrüßungsgeld, Stützung der Schülerspeisung in den 3 Grundschulen der Stadt und Zuweisungen und Zuschüsse - übrige Bereiche. Die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten i.H.v. 7.246,38 EUR wurden richtig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

#### **5.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten 528.028,39 EUR**

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten einerseits Verpflichtungen aus der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt i.H.v. 15.129,83 EUR ausgewiesen. Andererseits enthält diese Bilanzposition in der Summe die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete Fördermittel) beachtet und in die Eröffnungsbilanz übernommenen Verwahrabschnitten i.H.v. 512.898,56 EUR.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 3.550.192,72 EUR**

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Zahlungen	26.863,27 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	734.602,95 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	2.788.726,50 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Zahlungen handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst. Für die Jahre 1996 bis 2009 wurden die Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren entsprechend der Anzahl der verkauften Grabarten im jeweiligen Jahr je nach Liegezeit über die Dauer von 15, 20 bzw. 30 Jahren aufgelöst. Die Einnahmen aus Nachkäufen wurden dem jeweiligen Jahr ihrer Veranlagung hinzugerechnet und über die Dauer von 15 Jahren als Durchschnitt aller Nachkäufe aufgelöst. Die Grundlage bildeten die jährlich aufgestellten Betriebskostenabrechnungen. Für die Jahre bis 1995 erfolgte eine Ersatzberechnung anhand der durchschnittlichen Anzahl der Vergaben in der jeweiligen Grabart im Zeitraum 1996 bis 2009 und der jeweils in den Satzungen beschlossenen Grabnutzungsgebühren je Grabart. Ab 2010 erfolgt eine taggenaue Auflösung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED.

## 6. Schlussbemerkungen

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberswalde zum 01.01.2011 wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen zur Eröffnungsbilanz sowie die Inventur einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Im Ergebnis der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberswalde zum 01.01. 2011 den folgenden Bestätigungsvermerk:

"Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang den gesetzlichen Vorschriften. Die Eröffnungsbilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Eberswalde."

Es besteht entsprechend § 141 Abs. 21 BbgKVerf die Möglichkeit die Eröffnungsbilanz bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss zu berichtigen. Das ist dann der Fall, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf zu beschließen.

Mit dem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Stadt Eberswalde.

Eberswalde, den 05.10.2012

Rechnungsprüfungsamt

Wendlandt  
Amtsleiterin